ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (81)709

Vol. 1981/0206

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 709 endg.
Brüssel, den 24. November 1981

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 78/664/EWG zur Festlegung der spezifischen Reinheitskriterien für Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

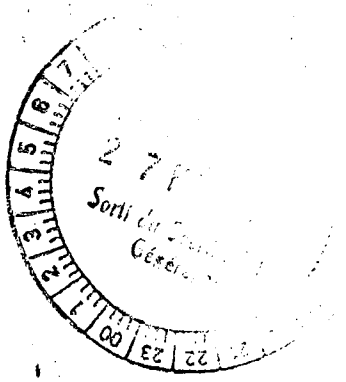

Com 709

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie des Rates zur Festlegung der spezifischen Reinheitskriterien* für Stoffe mit antioxydierender Wirkung (78/664/EWG) raümt den Mitgliedstaaten ein, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf a) DL-Weinsäure und ihre Salze, b) hydrolysierte Lecithine und c) den Gehalt an Aldehyden in Propylenglykol beizubehalten, "damit den wirtschaftlichen und technologischen Erfordernissen in diesen Mitgliestaaten Rechnung getragen werden kann". In Absatz 2 des Artikels 2 verpflichte sich der Rat, vor dem 1. Januar 1982 über die Reinheitskriterien nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) zu entscheiden.

DL-Weinsäure wird nicht als Zutat in Lebensmitteln verwendet ; zudem sind noch gewisse Fragen in bezug auf seine gesundheitliche Unbedenklichkeit offen, die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß noch nicht geprüft hat. DL-Weinsäure kann bei der Weinbereitung als technischer Hilfsstoff (d.h. als ein Stoff, der grundsätzlich im verzehrsfertigen Wein weder in unveränderter noch in veränderter Form enthalten ist) verwendet werden. Der vorliegende Vorschlag beeinträchtigt dies nicht.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat der Kommission gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er keine Bedenken gegen den Gebrauch von hydrolisiertem Lecithin habe. Es besteht ein Markt für dieses Erzeugnis, das technologische Vorteile in manchen Fällen aufweist, die es dem nicht-hydrolisierten Lecithin überlegen machen.

Die Richtlinie enthält keine Aufforderung, auch den Gehalt an Aldehyden in Propylenglykol zu prüfen ; es scheint jedoch nicht erforderlich, diese Vorschrift länger aufrechtzuerhalten.

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezweckt :

(a) das Verbot der DL-Weinsäure und ihrer Salze als "Stoff, der die antioxydierende Wirkung anderer Stoffe erhöhen kann";

(b) die Aufnahme des hydrolysierten Lecithins in den Abschnitt "322 Lecithine" ;

(c) die Einführung einheitlicher Vorschriften in bezug auf die Reinheitskriterien für Propylenglykol innerhalb der gesamten Gemeinschaft.

(*) Grenzwerte, welche die Reinheit eines Stoffes angeben.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 78/664/EWG zur Festlegung der spezifischen Reinheitskriterien für Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäss der Richtlinie 78/664/EWG des Rates (2) ist es den Mitgliedstaaten aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gestattet, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Vorschriften betreffend DL-Weinsäure und ihre Salze, hydrolysierte Lecithine und den Gehalt an Aldehyden in Propylenglykol beizubehalten.

DL-Weinsäure wird nicht als Zutat in Lebensmitteln verwendet, wenngleich sie bei der Weinbereitung als Verarbeitungshilfsstoff verwendet werden kann (d.h. als ein Stoff, der im trinkfertigen Wein grundsätzlich weder als solcher noch in veränderter Form anwesend ist).

Hydrolisierte Lezithine weisen gegenüber nicht-hydrolisierten Lezithinen mitunter technologische Vorteile auf, und nach den Ergebnissen der technischen Forschung über die Verwendungssicherheit bestehen aus Gründen der Volksgesundheit keine Bedenken gegen ihre Verwendung.

Die Vorschriften über den Aldehydgehalt von Propylenglycol ist nicht mehr erforderlich -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/664/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 wird gestrichen.

---

(1)

(2) ABl. Nr. L 223 vom 14.8.1978, S. 30.

2. Im Anhang wird der Text zu E 322-Lecithine wie folgt geändert :

(a) "Der Unterabsatz "Beschreibung" erhält folgende Fassung:

"Lecithine sind Mischungen oder Fraktionen von Phosphatiden, die mittels physikalischer Verfahren oder enzymatischer Hydrolyse aus tierischen oder pflanzlichen Nahrungsmitteln gewonnen werden. Die Lecithine dürfen in wäßrigem Medium mittels Wasserstoffperoxid leicht gebleicht sein ; diese Oxydation darf die Phosphatide der Lecithine chemisch nicht verändern."

(b) Der Unterabsatz "Säurezahl" erhält folgende Fassung:
Nicht mehr als 45 mg Kaliumhydroxyd pro Gramm (1)".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens 30. Juni 1983 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident